



Satzung des Raketenmodellsportvereins Solaris-RMB e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Solaris-RMB“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Deleted: Gerichtsstand ist Neustadt.

§2 Vereinszweck

Der Verein hat als Ziel die Förderung und Pflege des Raketenmodellflugsports, des Raketenmodellbaus und der Jugendarbeit, hier besonders die zeitgemäße Anleitung und Förderung von wissenschaftlich-technisch interessierten Jugendlichen mit den Mitteln und der Akzeptanz des Internets.

Der Satzungszweck soll vorrangig erreicht werden durch den Betrieb eines Raketenmodellbauforums im Internet, nachfolgend kurz RMB-Forum genannt, sowie des zugehörigen Internetportals. Der Verein will

- a) den erheblichen Arbeitsaufwand für Forum und Portal soweit möglich durch die ehrenamtliche Tätigkeit von Vereinsmitgliedern leisten,
- b) die unvermeidlichen, technischen Betriebskosten wie zum Beispiel Providergebühren oder Softwarelizenzen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden aufbringen,
- c) die Unabhängigkeit des RMB-Forums sichern, damit dieses Forum allen Interessierten offensteht und uneingeschränkt die Interessen aller Raketenmodellflieger und Sportler wahrnehmen kann,
- d) das RMB-Forum in die Lage versetzen, sein Informationsangebot ständig weiter ausbauen und den technischen Fortschritt nutzen zu können.

Das RMB-Forum soll eine Kommunikationsplattform für die räumlich weit verstreut lebenden Raketenmodellflieger und Raketenmodellsportler sein. Für sie ist das RMB-Forum im Internet ein herausragendes Medium, um beispielsweise Flugtage und Sportwettbewerbe zu verabreden und zu organisieren. Des weiteren für den technischen Erfahrungsaustausch, insbesondere auch in sicherheitsrelevanten Fragen, oder auch für die Aufklärung über gesetzliche Auflagen und viele andere Belange. Ferner dient das RMB-Forum der ständigen, entfernungsunabhängigen Kontaktpflege unter Sportlern und Gleichgesinnten. Soweit es die finanziellen und personellen Möglichkeiten des Vereins erlauben, wird der Satzungszweck darüber hinaus durch folgende Aktivitäten erfüllt:

- Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über den Raketenmodellflug,
- Teilnahme an und Organisation von Fachmessen und Tagungen,
- Durchführung von Wettbewerben und Veranstaltungen,
- Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen,
- Förderung von Raketen- und Modellbauprojekten, speziell im Jugendbereich,
- satzungskonforme Dienstleistungen,
- Förderung der Akzeptanz des Luft- und Raumfahrtgedankens in der Öffentlichkeit.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§4 Mitgliedschaft

§4.1 Erlangung der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Ein eigenhändig unterschriebenes Fax ist zulässig. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§4.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben auf der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt, die Satzung des Vereins in vollem Umfang anzuerkennen, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, den Beitrag rechtzeitig und vollständig zu entrichten und alles zu unterlassen, was dem Verein materiell schaden oder sein Ansehen beeinträchtigen könnte.

§4.3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

In besonderen Fällen, z. B. schwere Erkrankung, die die Ausübung des Modellfugsports unmöglich machen, kann der Vorstand beschließen, dem Mitglied auch nach Ablauf der Kündigungsfrist die Möglichkeit der Kündigung zu gewähren.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit dem Jahresbeitrag um mehr als 6 Monate im Rückstand ist.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied Ansehen und Ziele des Vereins geschädigt hat oder schuldhaft gegen die Satzung oder die Geschäftsordnung verstoßen hat. Das Mitglied muss vor dem Ausschluss über die Gründe informiert werden und angemessene Gelegenheit erhalten, dazu Stellung zu nehmen. Der Ausschluss muss schriftlich erfolgen.

§4.4 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen.

§5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags sowie Nachlässe für bestimmte Mitglieder regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Deleted: Schüler, Studenten, Auszubildende und Arbeitslose zahlen die Hälfte. Der Nachlass wird nur auf Antrag und gegen Vorlage eines Nachweises gewährt und nur ab dem Zeitpunkt, zu dem ein solcher Antrag dem Vorstand oder eine bevollmächtigte Person vorliegt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann ferner einen Schriftführer wählen. In den Vorstand können nur natürliche, voll geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wird die Neuwahl nicht termingerecht durchgeführt, so bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Sie haften in dieser Übergangszeit persönlich für die Folgen getroffener sowie unterlassener Beschlüsse.

Deleted: Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein zusammen mit einem weiteren Mitglied gerichtlich und außergerichtlich.

Deleted: Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über einhundert Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und erstellt die Tagesordnung.
- Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.
- Der Schatzmeister führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und erstellt den Jahresbericht sowie den Kassenbericht.
- Der Vorstand fasst Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine vertreten.

Deleted: §9 Vorstandssitzung!
Zur Vorstandssitzung sind die Mitglieder des Vorstandes durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einzuladen. Die Einladung muß mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin erfolgen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes. ¶ Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer, bei dessen Fehlen von einer durch den Vorstand beauftragten Person ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. ¶ Gültige Vorstandsbeschlüsse können auch per Email herbeigeführt werden. Dadurch kann der Vorstand besonders rasch handeln und die Kosten einer Sitzung mindern. Der Schriftführer hat in diesem Fall die beteiligten Emails ausgedruckt dem Protokoll beizufügen. ¶

§9 (weggefallen)

§10 Kassenführung

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Unterlagen sind elektronisch zu führen, beispielsweise in einer Tabellenkalkulation.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Deleted: Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden, oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. ¶

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Vorstand ist an ihre Beschlüsse gebunden. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,

- f) Beschluss über eine Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes über einen abgelehnten Aufnahmeantrag oder über einen Ausschluss,
- g) Beschluss über Anträge einzelner Mitglieder,
- h) inhaltliche Diskussion über die weitere Ausrichtung des Vereins und Wege zur Erreichung des Satzungszweckes,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder, mindestens jedoch fünf Mitglieder, dies schriftlich und unter Angabe einer Begründung vom Vorstand verlangen.

Die Mitgliedsversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden per E-Mail einberufen. Die Einladung wird gleichzeitig im RMB-Forum veröffentlicht. Einzelne Mitglieder können auf Wunsch auch per SMS eingeladen werden. Die Einladungen sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu verschicken. Eine konventionelle, postalische Einladung ist darüber hinaus nicht zwingend erforderlich und erfolgt nur in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag hin.

In der Einladung ist die vorgesehene Tagesordnung aufzuführen. Die Mitgliederversammlung kann die vorgeschlagene Tagesordnung ergänzen und die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Punkte verändern, jedoch keinen Tagesordnungspunkt der Einladung ausschließen. Jedes Mitglied kann auf der Mitgliederversammlung weitere Anträge stellen, die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme dieser Anträge auf die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit ablehnen.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlleiter zu übergeben, den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt. Der Wahlleiter kann bis zu zwei Wahlhelfer bestellen, deren Bestellung Gültigkeit erlangt, sobald die vorgeschlagenen Personen die Aufgabe annehmen.

In der Mitgliedsversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Juristische Personen haben eine Stimme, die von einer ausreichend legitimierten Person wahrgenommen werden kann.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung –offen oder geheim – wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung ist auf Antrag geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der

Stimmberechtigten diesem Antrag zustimmt.

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer, bei dessen Fehlen von einer durch die

Mitgliederversammlung bestimmten Person ein Protokoll anzufertigen. Es muss von dieser Person und dem Versammlungsleiter unterzeichnet werden. Das Protokoll enthält Ort, Datum und Zeit der

Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, den Text der Einladung, die Tagesordnung, die Person des Versammlungsleiters und, falls zutreffend, des Wahlleiters, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Deleted: Vorstandswahlen sind in jedem Fall geheim.

Deleted: , das vom Versammlungsleiter sowie, falls zutreffend, vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an:

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Bundesgeschäftsstelle

Schöneberger Str. 15

10963 Berlin

Tel. 030 / 214 809 – 0

Fax 030 / 214 809 – 99

E-Mail: info@dksb.de